

05.06.2019

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drs. 17/4668) und zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zum gleichen Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/5081):

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen:

## I.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drucksache 17/5081) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden in § 67b Absatz 4 Satz 3 nach dem Wort „wird“ die Wörter „; die Kooperationsvereinbarung kann eine Kooperation mit nichtstaatlichen Hochschulen vorsehen“ eingefügt.

## II.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drucksache 17/4668) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes“**

Datum des Originals: 05.06.2019/Ausgegeben: 05.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
    - „i) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 51a Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen““
  - bb) Die bisherigen Buchstaben i bis n werden die Buchstaben j bis o.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - „a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Wörter „, Förderung von Ausgründungen“ eingefügt.
      - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 1 können sie insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.“
      - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Universitäten“ ersetzt.
      - dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Die Universitäten“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
      - ee) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.“
    - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
      - „b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Wörter „, Förderung von Ausgründungen“ eingefügt.
        - bb) In Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.“
      - cc) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
  - d) In Nummer 10 Buchstabe a werden in Satz 2 nach den Wörtern „angelegt ist“ die Wörter „; eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine

Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht“ eingefügt.

e) In Nummer 15 Buchstabe a wird Absatz 5 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Rechts“ das Wort „autonomen“ eingefügt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.“

f) In Nummer 16 Buchstabe a wird Absatz 1 Satz 5 wie folgt gefasst:

„Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.“

g) Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 77a Absatz 1, zur Stellung des Antrags nach § 2 Absatz 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentümerversantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist, und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;“

h) In Nummer 28 Buchstabe d in Satz 6 und Buchstabe e in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „einer“ die Wörter „öffentlich-rechtlichen“ eingefügt.

i) Nummer 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in Absatz 1 der Satz 6 gestrichen.

bb) In Buchstabe b werden in Absatz 1a Satz 1 nach dem Wort „eine“ die Wörter „öffentlich-rechtliche“ eingefügt.

j) In Nummer 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „nichtmedizinischen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

k) In Nummer 38 wird § 38a wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „in begründeten Fällen“ eingefügt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor kann in begründeten Fällen ein Tenure Track auch ohne Ausschreibung nach Absatz 2 zugesagt werden, wenn bei Vorliegen eines mindestens gleichwertigen Rufs einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track durch dieses Angebot eines Tenure Tracks ihre oder seine Abwanderung verhindert werden kann; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „in begründeten Fällen“ eingefügt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.“

cc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Universitäten können in begründeten Fällen einer Nachwuchswissenschaftlerin oder einem Nachwuchswissenschaftler, die oder den sie nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt und die oder der eine Funktion innehat, welche aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, einen Tenure Track zusagen. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

l) Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Falls eine auch teilweise Freistellung Gegenstand einer Berufungsvereinbarung ist, soll die Freistellung insofern widerrufbar ausgestaltet werden.““

m) Nummer 42 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grund“ die Wörter „, auch zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 64 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.“

n) Nummer 43 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Doppelbuchstaben aa wird der folgende Doppelbuchstabe eingefügt:

„bb) In Satz 4 werden die Wörter „und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist“ gestrichen.“

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

o) Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 45 eingefügt:

„45. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

**„§ 51a  
Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen**

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
  - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
  - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
  - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
  - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
  - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

(3) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach Satz 1 geregelte Ordnungsausschuss.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.““

p) Die bisherigen Nummern 45 bis 55 werden die Nummern 46 bis 56.

q) Die bisherige Nummer 56 wird Nummer 57 und wie folgt gefasst:

„57. § 63 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen und dass abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.““

r) Die bisherige Nummer 57 wird Nummer 58.

s) Die bisherige Nummer 58 wird Nummer 59 und in Buchstabe c werden in Absatz

2a Satz 2 nach den Wörtern „Ableistung der Prüfung“ die Wörter „, auch hinsichtlich ihrer Form“ eingefügt.

t) Die bisherigen Nummern 59 bis 62 werden die Nummern 60 bis 63.

u) Die bisherige Nummer 63 wird Nummer 64 und wie folgt gefasst:

„64. § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatliche Kunsthochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,““

v) Die bisherige Nummer 64 wird Nummer 65.

w) Die bisherige Nummer 65 wird Nummer 66 und in Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird das Wort „nichtmedizinischen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

x) Die bisherige Nummer 66 wird Nummer 67.

y) Die bisherige Nummer 67 wird Nummer 68 und wie folgt gefasst:

„68. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „anerkannt“ das Wort „sind“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 8“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach den Sätzen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist.“

z) Die bisherigen Nummern 68 und 69 werden die Nummern 69 und 70.

ab) Die bisherige Nummer 70 wird Nummer 71 und in Buchstabe e werden in Absatz 7 Satz 1 nach dem Wort „durch“ die Wörter „öffentlich-rechtliche“ eingefügt.

ac) Die bisherige Nummer 71 wird Nummer 72 und in § 77a Absatz 8 werden die Wörter „der Kooperationsvereinbarung“ durch die Wörter „dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung“ ersetzt.

ad) Die bisherigen Nummern 72 bis 76 werden die Nummern 73 bis 77.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

**„Artikel 2  
Änderung des Hochschulabgabengesetzes**

§ 6 des Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 6  
Gebühren beim Fern- und Verbundstudium**

Für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien werden Gebühren erhoben; § 25 Absatz 2 Satz 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Bezug im Sinne des Satzes 1 sind sämtliche Maßnahmen, die den Studierenden den Zugang zu den Studieninhalten eröffnen und deren Rezeption ermöglichen und unterstützen. Dazu kann auch die dezentrale fachliche Betreuung der Inhalte von Fern- und Verbundstudien einschließlich der Beanspruchung der dezentralen örtlichen Infrastruktur gehören. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung und über die Höhe der Gebühren nach Satz 1 zu erlassen. § 19 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.““

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.



**Begründung:****Zu Teil 1:**

Die Änderung stellt klar, dass auch nichtstaatliche Universitäten und Fachhochschulen mit dem Promotionskolleg kooperieren können.

**Zu Teil 2:****Zu Nummer 1**

Mit Nummer 1 wird Artikel 1 geändert.

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist redaktionell.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung ist redaktionell.

**Zu Buchstabe c**

zu Doppelbuchstabe aa

Nordrhein-Westfalen hat mit seiner großen Dichte an Hochschul- und Wissenschaftsstandorten eine exzellente Basis für lebendige Gründerökosysteme. Hochschulen sind Innovations-treiber unserer Gesellschaft. Durch eine Verbindung dieser starken technologischen Basis mit den Ideen junger, kreativer Start-ups kann eine große Innovationskraft freigesetzt werden. Damit wird die Chance erhöht, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit der gesetzlichen Änderungen werden im Interesse eines verbesserten Wissenstransfers sowie der Gründerkultur die Möglichkeiten der Hochschulen klarstellend unterstrichen, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen ihrer Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen in der Startphase durch Mitnutzungsmöglichkeiten vorhandener Hochschulressourcen auch vor dem Hintergrund zu unterstützen, dass Gründungen auf dem Campus zu einer innovati-onsfreundlichen Atmosphäre innerhalb der Hochschule beitragen.

Die Neuregelung unterstreicht zudem das Gewicht der Ausgründungsförderung bei den inter-nen Planungsprozessen der Hochschulen und führt dazu, dass ein besonderes Engagement der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in diesem Feld auch bei den Leistungsbe-zügen stärker in den Blick genommen wird.

In welcher Weise die Förderung erfolgt, liegt in der Verantwortung der Hochschule. Die För-derung kann beispielsweise durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Räu-men und Laboren für den Geschäftszweck, die Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Ge-schäftszweck oder einer Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen.

Bei diesen Förderungen müssen die Hochschulen die Einhaltung des EU-Beihilferechts si-cherstellen. Eine aus Hochschulmitteln finanzierte Förderung zur Existenzgründung kann tat-beständlich eine Beihilfe darstellen. Nach der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Ar-beitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen die dort genannten Ba-gatellbeihilfen allerdings nicht den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz

1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zentrale Voraussetzung ist dabei, dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag von insgesamt 200.000 Euro, jeweils über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre kumuliert betrachtet, nicht überschritten wird. Dieser Rahmen ist von den Hochschulen einzuhalten. Daraus ergibt sich eine Förderungshöchstdauer von drei Jahren.

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach der genannten Verordnung sind von den Hochschulen einzuhalten. Die Förderung erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung.

zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung erstreckt die Förderung des Gründungsgeschehens auch auf die Fachhochschulen.

zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen sind redaktionell.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Mitgliedschaft in der Hochschule wird unter anderem durch eine hauptberufliche Beschäftigung erworben. Das Erfordernis der Hauptberuflichkeit gründet in dem Umstand, dass die Zubilligung der mit der Mitgliedschaft verbundenen korporationsrechtlichen Rechte (insbesondere des Wahlrechts) und Pflichten den Geboten der inneren Folgerichtigkeit, der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte und Aspekten wie Funktion, Verantwortung und Betroffenheit folgen muss. Unterhältig Beschäftigte stehen zur Körperschaft in einer gegenüber überhältig Beschäftigten in sowohl anderer Funktion als auch anderer Betroffenheit und Verantwortung. Es entspricht daher der jahrzehntelangen Rechtsauffassung, dass unterhältig Beschäftigte nicht Hochschulmitglieder sein können.

Nun können Hochschulbeschäftigte, die Mitglieder der Hochschule sind, im Rahmen einer Elternzeit entweder von der Beschäftigung in Gänze freigestellt werden oder ihre bisherige, mindestens überhältige Arbeitszeit zu einer unterhältigen Beschäftigung verringert haben. Mit der Änderung wird daher geregelt, dass der drohende Verlust der Mitgliedschaft, der aufgrund einer beschäftigungslosen Elternzeit oder bei einer unterhältigen Teilzeit während der Elternzeit auftreten kann, verhindert wird. Damit wird sowohl das Prinzip des erforderlichen Näheverhältnisses zur Korporation (Argument gegen die Mitgliedschaft) als auch das Prinzip der aktiven Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Familienschutzes (Argument für die Mitgliedschaft) in eine sachgerechte Balance gebracht.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt hinsichtlich der Elternzeit nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Landesrecht erklärt indes in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz hinsichtlich des Anspruchs auf Elternzeit ohne Besoldung für entsprechend anwendbar. Hierauf nimmt die Änderung für Beamtinnen und Beamte Bezug mit der Folge, dass für diesen Personenkreis eine Verringerung oder Freistellung, die auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen erfolgt, die den bundesrechtlichen Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung für entsprechend anwendbar erklären, ebenfalls außer Betracht bleiben.

**Zu Buchstabe e**

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Rechtsfolge des Rügeverlusts nur bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des durch die Hochschule in Ausübung ihrer Satzungsautonomie erlassenen eigenen und insofern autonomen Rechts eintritt.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Aufsicht weiterhin auch dann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften rügen kann, wenn ein Rügeverlust im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist. Ist ein Rügeverlust eingetreten, ist das aufsichtsrechtliche Eingriffsermessen auch dann pflichtgemäß ausgeübt, wenn in den Fällen eines eingetretenen Rügeverlusts durchweg nicht oder nur in besonderen Fallgestaltungen zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegriffen wird.

**Zu Buchstabe f**

Mit der Änderung wird durch den Gesetzgeber selbst die Pflicht der wählenden Person zur Abgabe der Versicherung an Eides statt für den Fall der Stimmabgabe in elektronischer Form oder der Briefwahl eingeführt. Damit wird der Umstand unterstrichen, dass der Gesetzgeber Wesentliches selbst regeln muss. Für die traditionellen Wahlmethoden bleibt es dabei, dass eine Versicherung an Eides statt nicht erforderlich ist, da der Grundsatz der geheimen Wahl hier nicht wie bei elektronisch durchgeführten Wahlen oder bei Briefwahlen gefährdet ist.

**Zu Buchstabe g**

Der Hochschulrat beaufsichtigt die Wirtschaftsführung des Rektorats. Falls die Hochschule die Bauherreneigenschaft und die Eigentümerverantwortung in Gänze übernehmen und nicht nur teilweise von dem Optionsmodell Bau Gebrauch machen will, geht diese Übernahme mit gravierenden personellen und finanzwirtschaftlichen Fragen einher. Insofern ist die Übernahme eng mit dem Verantwortungsbereich des Hochschulrats verknüpft. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass ein derart weitreichender Antrag der Zustimmung des Hochschulrates bedarf.

Aus den gleichen Gründen ist ein nicht auf die gänzliche Übernahme bezogener Antrag nicht zustimmungsbedürftig. Der Hochschulrat ist hier insbesondere über seine Zustimmungsbefugnis hinsichtlich des Wirtschaftsplans hinreichend eingebunden.

**Zu Buchstabe h**

Mit der Änderung wird mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

**Zu Buchstabe i**

zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist mit Blick auf die den Aufsichtsratssitz des für Gesundheit zuständigen Ministeriums betreffende Änderung des § 31a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sachgerecht.

zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

**Zu Buchstabe j**

Die Änderung trägt den Änderungen im Sprachgebrauch Rechnung.

**Zu Buchstabe k**

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird in begründeten Ausnahmefällen die nachträgliche Zusage eines Tenure Tracks an bereits an der Universität beschäftigte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, denen bislang kein Tenure Track zugesagt worden ist, ermöglicht, sofern diese einen mindestens gleichwertigen auswärtigen Ruf auf eine ebenfalls mit einem Tenure Track ausgestattete Juniorprofessur erhalten haben. § 38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 in der geltenden Fassung (Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes) enthält bereits eine ähnliche Wertung hinsichtlich des Zugangs zu einer ordentlichen Professur. Da bei dieser nachträglichen Zusage eines Tenure Tracks die bereits besetzte Juniorprofessur notwendigerweise zuvor nicht nach den Maßgaben des Absatzes 2 ausgeschrieben worden sein kann, ist Absatz 2 hinsichtlich dieser Juniorprofessur nicht anwendbar. Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 ist konstitutiv hinsichtlich des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Absatzes 1 Satz 2 und klarstellend hinsichtlich des Ausschreibungsverzichts der lebenszeitlichen, unbefristeten Professur nach Absatz 1 Satz 3.

Den Universitäten sollte ermöglicht werden, solchen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweiligen Universität beschäftigt werden, auch ohne Ausschreibung nach Absatz 2 einen Tenure Track zuzusagen, falls diese sich bereits in einem extern begutachteten und hochkompetitiven Auswahlverfahren eines hochkarätigen Nachwuchsprogramms durchgesetzt haben, welches einem W1-Berufungsverfahren gleichwertig ist. In derartigen Fällen kann auf die Ausschreibung nach Absatz 2 verzichtet werden, weil der durch diese Ausschreibung erbrachte funktionale Mehrwert der Bestenauslese bereits durch den Erfolg in dem Nachwuchsprogramm erbracht worden ist. Dem tragen die Änderungen in Absatz 6 Rechnung. § 38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 in der Fassung dieses Gesetzes enthält bereits eine ähnliche Wertung hinsichtlich des Zugangs zu einer ordentlichen Professur.

Mit der Änderung in Absatz 5 werden die Fallgestaltungen des Absatzes 1 Satz 4 und des Absatzes 6 Satz 1 auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Universität beschäftigt sind, erstreckt. Ihnen kann mithin auf der Grundlage des Absatzes 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 zur Rufabwehr ein Tenure Track zugesagt werden, falls sie oder er den Ruf auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track einer anderen Universität erhalten haben. Ihnen kann des Weiteren auf der Grundlage des Absatzes 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 ein Tenure Track zugesagt werden, falls sie oder er sich in einem extern begutachteten und hochkompetitiven Auswahlverfahren eines hochkarätigen Nachwuchsprogramms durchgesetzt hat, welches einem W1-Berufungsverfahren gleichwertig ist.

Sowohl bei Absatz 1 und Absatz 4, als auch bei Absatz 5 und Absatz 6 ist die Zusage eines Tenure Tracks nur in begründeten Fällen zulässig. Damit ist zusätzlich gesichert, dass diese Zusage mit Blick auf den Grundsatz der Bestenauslese und des damit einhergehenden grundsätzlichen Gebots der Ausschreibung in Ansehung des Umstands, dass jeweils ausnahmeghaft eine kleine, wissenschaftlich exzellente Personengruppe focussiert wird, einen besonderen Begründungsaufwand bedarf.

**Zu Buchstabe l**

Mit der Änderung werden bei Vorliegen erheblicher Sachgründe Ausnahmen von dem ansonsten zwingenden Erfordernis widerrufbar ausgestalteter Freistellungen eröffnet.

### **Zu Buchstabe m**

Nordrhein-Westfalen hat mit seiner großen Dichte an Hochschul- und Wissenschaftsstandorten eine exzellente Basis für lebendige Gründerökosysteme. Hochschulen sind Innovations-treiber unserer Gesellschaft. Durch eine Verbindung dieser starken technologischen Basis mit den Ideen junger, kreativer Start-ups kann eine große Innovationskraft freigesetzt werden. Damit wird die Chance erhöht, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit Blick auf den Start des Gründerstipendium.NRW zum 1. Juli 2018 ist die Inanspruchnahme von zwei Urlaubssemestern ein wichtiger Baustein, damit Studierende den Freiraum zur Gründung eines innovativen Unternehmens haben, ohne gleichzeitig ihr Studium aufgeben zu müssen.

Zwar können nach § 48 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes bereits derzeit Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Denn die Gründung eines Unternehmens erfüllt durchweg das Merkmal eines wichtigen Grundes. Indes wird mit der gesetzlichen Klarstellung unterstrichen, dass dem Hochschulgesetzgeber die studentische Gründungskultur ein wichtiges Anliegen ist.

In pflichtgemäßer Ermessensausübung sind die Hochschulen nicht daran gehindert, auch weitere Urlaubssemester zu gewähren, wenn und soweit das Merkmal des wichtigen Grundes erfüllt ist.

Der Nachweis des Beurlaubungsgrundes soll möglichst unbürokratisch gelingen. Der Beurlaubungsgrund kann daher beispielsweise durch bestehende Projekte, Businesspläne, Prototypen, die Förderung durch das Gründerstipendium oder die Teilnahme an Start-up-Pitches nachgewiesen werden.

### **Zu Buchstabe n**

Mit der Änderung soll die Anwendbarkeit der Vorschrift erleichtert werden. Das Fehlen des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen beim Zugang zum Masterstudium ist nur dann studierendenseitig zu vertreten, wenn vorwerfbar gegen Rechtspflichten oder gegen Obliegenheiten verstoßen worden ist. Ausweislich § 4 Absatz 2 Satz 3 besteht indes Studierfreiheit. Ein Vertretenmüssen wird daher regelmäßig nicht und selbst dann nicht begründbar sein, wenn das Bachelorstudium sehr lange gedauert hat. Ein Vertretenmüssen liegt beispielsweise dann vor, wenn bei einer Prüfung getäuscht worden ist und daher ein erneuter Prüfungsversuch anberaumt werden muss. Derartige Fallgestaltungen können indes im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung bewältigt werden. Angesichts dessen kann das Erfordernis mangelnden Vertretenmüssens gestrichen werden.

### **Zu Buchstabe o**

Mit der neuen Vorschrift wird mit Blick auf Entwicklungen insbesondere in den und anhand der sozialen Medien und die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft ein hochschulisches Ordnungsrecht eingeführt.

Das nordrhein-westfälische Hochschulrecht kannte ein derartiges Ordnungsrecht bis zum Jahr 2000. Mit dem seinerzeit erfolgten Inkrafttreten des ersten Hochschulgesetzes wurde es abgeschafft. Die anderen Länder der Bundesrepublik kennen indes durchweg Regelungen, nach denen Studierende exmatrikuliert werden können, wenn sie die jeweils hierfür einschlägigen

Ordnungstatbestände in ihrer Person erfüllen. Diese Ordnungsrechte kennen aber – bis auf das Land Brandenburg – auf der Rechtsfolgen- und damit auf der Sanktionsseite nur das Alles-oder-Nichts-Prinzip der Exmatrikulation. Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei der Exmatrikulation um ein unflexibles und hoch grundrechtseingreifendes Instrument handelt, ist die neue Ordnungsvorschrift anders angelegt. Sie gibt sowohl auf der Tatbestandsseite hinsichtlich des störenden Verhaltens als auch auf der Rechtsfolgenseite hinsichtlich der zulässigen Sanktionen eine hinreichende Flexibilität und schafft damit die Voraussetzungen, dass von der Vorschrift ein rechtsstaatlich belastbarer und ein den Grundrechtseingriff minimierender und verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden kann.

Bei jeder störenden Handlung setzt die neue Vorschrift einen Bildungs- oder Wissenschaftsbezug voraus. Nur dann wird bei der Störungsabwehr der Schutz der Grundrechte Dritter – der anderen Studierenden, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der anderen Beschäftigten der Hochschule – focussiert. Unter anderem damit wird verhindert, dass Verhaltensweisen als solche als einzuhaltendes Normverhalten diversityfeindlich dem Hochschulleben vorgegeben und über das Ordnungsrecht sanktioniert werden. Gerade in hochschulischen Kontexten wäre dies nicht hinnehmbar.

Im gesamten Ordnungsrecht gilt das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Behinderung oder Störung etwa des Studienbetriebs muss daher umso erheblicher sein, desto stärker die Ordnungsmaßnahme in das Berufsgrundrecht des störenden Studierenden eingreift. Eine geringfügige Störung rechtfertigt mithin keineswegs eine Exmatrikulation.

Zudem werden zur Begrenzung des Ordnungstatbestands Anstiftung und Beihilfe nicht als Ordnungsverstoß aufgenommen.

Im Einzelnen:

Der Ordnungstatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bis zum Jahr 2000 geltenden Recht.

Mit dem Tatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 2 sollen beispielsweise Fälle sexualisierter Gewalt und Nachstellung eingefangen werden, während der Tatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 3 es den Hochschulen ermöglicht, insbesondere auf Bedrohungen im extremistischen und terroristischen Umfeld zu reagieren.

Der Ordnungstatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 4 fängt insbesondere Fallgestaltungen des Mobbings, des Stalkings und der erheblichen Belästigung ein. Die Regelung ist im Wortlaut nachgebildet der einschlägigen Regelung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), dort § 3 Absatz 3. Insofern kann an die dazu vorliegende Rechtsprechung angeknüpft werden. Über das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorhandene Merkmal der Würdeverletzung und über das Erfordernis eines „feindlichen Umfelds“ wird eine Erheblichkeit der störenden Handlung vorausgesetzt.

§ 51a Absatz 2 regelt das abgestufte System der ordnungsrechtlichen Sanktionen. Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei den Fallgestaltungen des § 51a Absatz 1 Nummer 4 durchweg um sogenannte Belästigungen (so die Begrifflichkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) handelt, greift für diesen Ordnungstatbestand die Sanktion der Exmatrikulation nicht, da diese im Verhältnis zum verwirklichten Ordnungstatbestand zu hart wäre. Soweit die Belästigung zugleich einen Straftatbestand verwirklicht, wird durchweg der Ordnungstatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 3 einschlägig sein.

§ 51a Absatz 3 regelt rechtsstaatliche Verfahrenssicherungen, während § 51a Absatz 4 die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation flankiert.

#### **Zu Buchstabe p**

Die Änderungen sind redaktionell.

#### **Zu Buchstabe q**

Mit der Änderung soll auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses innerhalb der Körperschaft Hochschule nach der gegebenen und gewohnheitsrechtlich anerkannten Praxis zahlreicher Hochschulen den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

#### **Zu Buchstabe r**

Die Änderung ist redaktionell.

#### **Zu Buchstabe s**

Die Änderung stellt klar, dass der Begriff des Ableistens einer Prüfung als allgemeiner Oberbegriff auch die Form der Prüfung erfasst.

Der Begriff des „Gehindertseins“ umfasst auch bloße Erschwernisse in der Erbringung der Prüfungsleistung, da in diesem Falle die betreffende Person daran gehindert ist, die Prüfung in derjenigen Art und Weise zu erbringen, in der die Prüfung ohne Behinderung oder chronischer Erkrankung erbracht werden könnte.

#### **Zu Buchstabe t**

Die Änderung ist redaktionell.

#### **Zu Buchstabe u**

Nach § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Hochschulgesetzes in der seit dem Hochschulzukunftsgesetz geltenden Fassung ist unter anderem Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule, dass sich ihre interne Hochschulgovernance analog zu der internen Governance staatlich getragener Hochschulen verhält.

Diese derzeit geltende Regelung berücksichtigt nicht die Privathochschulfreiheit des Trägers der Hochschule und dessen Gewerbefreiheit. Dies führt rechtlich zu Verwerfungen. Denn das Verhältnis zwischen den Professorinnen und Professoren privater Hochschulen zu ihrem Träger ist von privatrechtlicher Natur. In diesem privatrechtlichen Status der Gleichordnung herrscht Vertragsfreiheit. Im Verhältnis zum Hochschulträger steht daher den Professorinnen und Professoren der privaten Hochschule die Wissenschaftsfreiheit, die sowohl in ihrem individuellen als auch in ihrem objektiven Gehalt ein nur staatsgerichtetes Grundrecht ist, demgemäß grundsätzlich nicht zur Seite.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur wissenschaftsadäquaten Regelung von Organisation und Leitungsstrukturen staatlicher Hochschulen ist daher auf die hochschulgesetzliche Regelung von Organisation und Leitungsebene privater Hochschulen nicht übertragbar.

Vor diesem Hintergrund sind in einem staatlichen Anerkennungsverfahren Vorgaben, die die wissenschaftspolitischen Konzepte und die wissenschaftsaffine Organisationshoheit der Träger von Privathochschulen einengen – beispielsweise weil das Hochschulgesetz, wie im geltenden nordrhein-westfälischen Recht, die Regelungen der akademischen Selbstverwaltung auf private Hochschulen für sinngemäß anwendbar erklärt – mit der Wissenschaftsfreiheit des Hochschulträgers und seiner Gewerbefreiheit nicht vereinbar und unterliegen daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe zum Ganzen Thomas Würtenberger, Privathochschulfreiheit – auch bei der Organisation der Leitungsebene?, in: Ordnung der Wissenschaft 2019, 15 ff.).

Darüber hinaus sind derartige Vorgaben weder erforderlich noch zweckmäßig. Denn zum einen ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur wissenschaftsadäquaten Regelung der Organisation und Leitungsstrukturen staatlicher Hochschulen anhand der für private Hochschulen nicht greifenden Wissenschaftsfreiheit in ihrem objektivrechtlichen Gehalt entwickelt worden. Die individuelle Wissenschaftsfreiheit der einzelnen an der privaten Hochschule beschäftigten Professorinnen und Professoren bleibt daher von der internen Governance der privaten Hochschule unberührt und wird im Übrigen auch einfachgesetzlich durch § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sichergestellt. Insofern hat die Änderung einen freiheitsschützenden Hintergrund mit Blick auf die Wissenschafts- und Gewerbefreiheit des Hochschulträgers.

Zum anderen ist es auch mit Blick auf Gesichtspunkte der Qualitätssicherung nicht sachgerecht, den privaten Hochschulen in ihrer Governance hochschulgesetzlich eine Strukturanalogie zum staatlich getragenen Bereich vorzugeben. Denn international gibt es zahlreiche Vorbilder wissenschaftlich außerordentlich erfolgreicher Hochschulen, die in ihrer Governance keine Strukturanalogie zu der Governance derjenigen Hochschulen aufweisen, die vom Land getragen werden.

Insofern sollte es in der Befugnis des Hochschulträgers stehen, die interne Governance der von ihm getragenen Hochschule zu regeln und gegebenenfalls zu einer Strukturanalogie zum staatlichen Bereich zu greifen. Dem trägt die Änderung Rechnung.

#### **Zu Buchstabe v**

Die Änderung ist redaktionell.

#### **Zu Buchstabe w**

Die Änderung trägt den Änderungen im Sprachgebrauch Rechnung.

#### **Zu Buchstabe x**

Die Änderung ist redaktionell.

#### **Zu Buchstabe y**

Die Änderung ist redaktionell.

#### **Zu Buchstabe z**

Die Änderung ist redaktionell.



**Zu Buchstabe ab**

Mit der Änderung wird mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Durch den Verweis in § 77 Absatz 1, 2 und 6 auf jeweils Absatz 7 Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass die Vereinbarungen, die im Rahmen der Fallgestaltungen nach den § 77 Absatz 1, 2 und 6 geschlossen werden, ebenfalls von öffentlich-rechtlicher Natur sind.

**Zu Buchstabe ac**

Mit der Änderung wird mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

**Zu Buchstabe ad**

Die Änderung ist redaktionell.

**zu Nummer 2**

Mit Urteil vom 28. März 2017 – 15 A 2465/15 – hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) festgestellt, dass es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für die bis dahin für das Fernstudium erhobene Grundgebühr in Höhe von 50,- € pro Semester mangle. Zugleich wurde damit auch der Gebührenerhebung für den Bezug der Inhalte der Fern- und Verbundstudien, insbesondere für die dezentrale Betreuung die Grundlage entzogen.

Durch den neuen Satz 1 Halbsatz 2 und die neuen Sätze 2 und 3 wird lediglich die bis zur Entscheidung des OVG vom März 2017 praktizierte Gebührenerhebung durch die Fernuniversität in Hagen auf eine rechtssichere Grundlage gestellt. Dies gilt auch hinsichtlich des auch bisher schon praktizierten Einbezugs der Infrastrukturvorhaltekosten vor Ort und der Kosten der dezentralen Betreuung (beispielsweise hinsichtlich der Kosten des Lehr- und Verwaltungspersonals sowie der administrativen und digitalen Infrastrukturkosten).

**zu Nummer 3**

Die Änderung ist redaktionell.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Petra Vogt  
Dr. Stefan Berger  
Raphael Tigges

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Moritz Körner  
Angela Freimuth

und Fraktion